Anlage 5

61.2 **13.01.2014**

ENTWURF Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises:

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des LEP NRW. Gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 10.02.2014 wird zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung genommen:

Der Rhein-Sieg-Kreis begrüßt ausdrücklich die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, unbeschadet dessen werden zu einzelnen Regelungsinhalten folgende Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen:

Allgemeine Anregungen:

Zu „Erläuterungen“:

1. Es wird angeregt, auch in den Erläuterungen kenntlich zu machen, ob es sich um ein Ziel oder einen Grundsatz handelt (z.B. „Zu Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung“ statt „Zu 2-1 Zentralörtliche Gliederung“).
2. Die Erläuterungen führen oftmals aus, dass Regelungsinhalte von der Regionalplanungsbehörde „in Abstimmung“ mit den Kommunen festgestellt werden müssen.
   Um Missverständnissen in der späteren Plananwendung vorzubeugen, wird es für erforderlich gehalten, jeweils zu klären, ob ein „Benehmen“ oder „Einvernehmen“ mit den Kommunen herzustellen ist.

Zu „Zeichnerische Festlegungen“:

Es wird gebeten, den Schreibfehler bei der Gemeinde Ruppichteroth („Ruppichtero“) zu korrigieren.

Zu „Tourismus“:

Touristischen Belangen wird mit den Festlegungen in Kapitel 6.6 unzureichend Rechnung getragen. Insofern sind in geeigneter Form die Festlegungen in den Kapiteln 1, 3, 6 - 8 um Inhalte der touristischen Entwicklung zu ergänzen. Die aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises relevanten Inhalte sind, soweit nicht bereits in die jeweiligen Kapitel eingefügt, nachstehend aufgeführt.

- Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt von Urbanität und Freiraum erhalten und zur Stärkung der touristischen Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Dabei sollen vorhandene Stärken und Potentiale der unterschiedlich geprägten Teilräume genutzt und ausgebaut, Schwächen und Hemmnisse überwunden und beseitigt werden.

- Kulturlandschaften prägen nicht nur das Selbstverständnis der Bewohner, sondern stellen eine elementare Grundlage für die touristische Entwicklung im ländlichen Raum dar. Daher werden Kulturlandschaften zunehmend nicht nur als Schutzgut, sondern als regionales Entwicklungspotential aufgefasst. Positive Kulturlandschaftsbilder stärken als weiche Standortfaktoren die Attraktivität einer Tourismusregion. Die Etablierung von touristischen Netzwerken, Regionalmarken und die Vermarktung regionaler Produkte sowie regionale handwerkliche und gewerbliche Traditionen verbessern die Möglichkeiten der Wertschöpfung und führen zugleich zu Wettbewerbsvorteilen. Daher dürfen Kulturlandschaften, die durch ihre natürliche Attraktivität, Landschaftsstruktur und Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur etc.) vorrangig durch eine Tourismusfunktion geprägt sind, in ihrer touristischen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für großflächige Planungen.

- Die Chancen, die sich aus dem Kapital einer intakten Natur und Landschaft (Kulturlandschaft) für einen naturverträglichen Tourismus eröffnen, müssen gewahrt werden.

- Die Energiewende ist für alle Beteiligten eine Herausforderung. Dabei hat der Ausbau der Windenergie sowie von großflächigen Solaranlagen eine erhebliche Bedeutung. Die Ballung von Windparks bestimmt auch in Urlaubs- und Erholungsregionen immer häufiger das Landschaftsbild. Bei der Umsetzung sind daher unterschiedlichste Belange zu berücksichtigen. Hierzu zählen ein behutsamer Umgang mit unwiederbringlichen Landschaften sowie der Schutz von tourismusrelevanten – bisher unbeeinträchtigten – Kulturlandschaften. Windenergieanlagen beeinträchtigen – insbesondere durch ihre bauliche Dominanz aufgrund von Höhe, Gestalt und Rotorbewegung – die touristischen Potenziale und den hohen Erholungswert vieler gewachsener Kulturlandschaften. Den touristischen Aspekten des Kulturlandschaftsschutzes sollte bei der Planung von Windkraftanlagen insofern eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Dies schließt die optische Entwertung des Landschaftsbildes mit ein. Die Errichtung von Windenergie- bzw. großflächigen Solaranlagen in Kulturlandschaften sollte somit nur möglich sein, wenn die touristische Funktion der Kulturlandschaft nicht beeinträchtigt wird. Sie sollten grundsätzlich möglichst „landschafts- und tourismusverträglich“ gestaltet werden.

- Für die Stärkung der Tourismuswirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen verbessert werden. Hierbei sind Schwerpunkte auf eine Qualitätssteigerung und auf wettbewerbsfähige Tourismusangebote zu legen. Dabei sollen sich alle tourismusrelevanten Vorhaben und Projekte in die jeweilige Destinationsstrategie einfügen.

- In Nordrhein-Westfalen existiert eine konkurrenzfähige Basis für den Tourismus. Neben der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Schönheit und Vielfalt der Landschaft und der Bausubstanz ist eine stete Ergänzung und qualitative Verbesserung der für eine gesicherte Tourismuswirtschaft benötigten Infrastruktur unerlässlich. Um die Nachhaltigkeit zu unterstützen, bedarf es einer regional abgestimmten gesamtkonzeptionellen Unterstützung touristischer Entwicklungen.

- Bei der weiteren touristischen Entwicklung Nordrhein-Westfalens sollen die Schwerpunkte „Kultur“, „Natur“, „Aktiv“, „Stadt“, „Event“, „Business“ sowie „Wellness / Gesundheit“ im Vordergrund stehen.

- Eine besondere Stärke des Tourismusangebots in NRW ist, dass Kultur, Natur, Business sowie Wellness / Gesundheit und Städte räumlich in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander erlebbar sind. Im Masterplan Tourismus NRW sind die Themensäulen Business, Aktiv, Natur, Gesundheit, Kultur, Stadt und Event zur landesweiten Vermarktung definiert und werden daher auf der Produkt- und Marketingebene zukünftig verstärkt miteinander verbunden. Dabei spielen die Themen Natur und Aktiv gerade für die ländlichen Räume eine große Rolle. Die Themen sind konsequent an den Werten und Bedürfnissen der Zielgruppen auszurichten. Der Masterplan Tourismus NRW setzt einen Orientie-

rungsrahmen für die touristische Entwicklung des Landes. Die dafür erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen müssen gesichert, erhalten und weiterentwickelt werden.

- In den Tourismusregionen ist die für den Ausbau des Tourismus notwendige Infrastruktur vorzuhalten und qualitativ weiter zu entwickeln. Grenzübergreifende Anforderungen sind in die Entwicklung einzubeziehen.

- Eine Destination ist ein Raum (Region, Ort oder Einzelobjekt), den der Gast (oder ein Gästesegment) als Reiseziel auswählt. Sie enthält sämtliche für einen Aufenthalt notwendigen Einrichtungen für Beherbergung, Gastronomie, Unterhaltung und Aktivität. Sie ist gleichsam das Produkt und die Wettbewerbseinheit. Die Bildung wettbewerbsfähiger Destinationen liegt in der Verantwortung der Landkreise, Kommunen und Unternehmen der jeweiligen Regionen beziehungsweise Städte. Zur touristischen Infrastruktur zählen neben allgemeinen Infrastruktureinrichtungen (öffentliche Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen) insbesondere die Einrichtungen von touristischen Leistungsträgern (Hotel- und Gastronomiebetriebe, Verkehrsträger, Freizeiteinrichtungen etc.). Vor allem im Bereich der länderübergreifenden Natur- und Kulturlandschaften haben sich mittlerweile verfestigte Beziehungen und projektbezogene Kooperationen ergeben, die bei der Weiterentwicklung der Infrastruktur entsprechend zu beachten sind.

- Das touristische Wegenetz (unter anderem Wander-, Rad- und Reitwege) soll qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden. Investitionen sollen vorrangig dem Lückenschluss, aber auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung im bestehenden Netz dienen. Bei der Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes sind die länderübergreifenden Aspekte hinsichtlich der Wegegestaltung zu berücksichtigen.

- Das Netz der touristischen Wege bildet eine wesentliche Komponente für die Entwicklung des Aktivtourismus in Nordrhein-Westfalen. Daher ist die Qualität des bestehenden Netzes zu sichern, um die Attraktivität auf diesem Gebiet langfristig zu erhalten. In begründeten Einzelfällen wird neben einer qualitativen Weiterentwicklung des Wegenetzes der Bedarf zur Optimierung im Lückenschluss innerhalb des bestehenden Netzes gesehen.

- Tourismus und Erholung sollen in den Teilräumen, die über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen, gestärkt werden, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln. Sofern diese Voraussetzungen vorhanden sind, ist der Tourismus für die wirtschaftliche Entwicklung sowohl des ländlich geprägten Raums als auch der Städte von hoher Bedeutung.

- Die Stärkung des Übernachtungs- und Tagestourismus als Wirtschaftsfaktor ist Grundvoraussetzung für die weitere Entwicklung der Destinationen, insbesondere für die Regionen im ländlichen Raum.

- Urlaub im ländlichen Raum, naturverträgliche Erholungsnutzungen, Natur- und Aktivtourismus sollen in den dafür geeigneten Regionen als attraktive Angebote des Tourismus ausgebaut und weiter entwickelt werden.

- In den Tourismusregionen sollen, in Abhängigkeit von ihrer natürlichen Ausstattung und ihrer Lage, neben den allgemeinen touristischen Angeboten in Teilgebieten weitere besondere Angebote für spezielle Nutzergruppen geschaffen werden, damit die Bekanntheit und Anziehungskraft des jeweiligen Gebietes insgesamt erhöht wird. Im Interesse der Nachhaltigkeit dieser Attraktivitätssteigerung ist auf den Erhalt der naturräumlichen Eigenheiten und auf einen funktionsfähigen Biotopverbund besonderer Wert zu legen. In den Tourismusregionen dienen die Naturparke dabei in besonderem Maße einer naturbetonten und naturverträglichen Erholung.

- Die Erreichbarkeit bestehender Tourismus- und Naherholungsgebiete durch Einrichtungen des ÖPNV ist zu gewährleisten und zu verbessern. Die ÖPNV-Angebote sind mit der Entwicklung neuer Tourismusangebote abzustimmen.

- Attraktive ÖPNV-Anbindungen sind bei der Entwicklung neuer Tourismusangebote beziehungsweise neuer Freizeitangebote zu integrieren. Sie sollen gleichermaßen sowohl dazu beitragen, die Erreichbarkeit der Reiseziele in den Tourismusregionen zu gewährleisten und damit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erhöhen, als auch die vom motorisierten Individualverkehr ausgehenden Belastungen zu reduzieren.

Kapitel 1 – Einleitung

Zu 1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung

Auf den Seiten 5-8 werden die Aspekte der strategischen Ausrichtung des LEP spiegelstrichartig benannt. Es wird angeregt, diese Aufzählung um einen weiteren Spiegelstrich mit der Überschrift „Tourismusentwicklung nachhaltig sichern“ zu ergänzen und folgenden Textbaustein aufzunehmen:
Die Tourismusbranche hat in den nächsten Jahren weltweit weiterhin große Wachstumsaussichten. In Nordrhein-Westfalen trägt der Tourismus wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zum Bruttoinlandsprodukt bei. Jedoch wird die Tourismusentwicklung in Deutschland wie auch in Nordrhein-Westfalen von veränderten Rahmenbedingungen entscheidend geprägt. NRW konkurriert schon lange nicht mehr nur mit den anderen Destinationen Deutschlands, sondern letztlich mit allen Reisezielen weltweit. Vor diesem Hintergrund muss der eingeschlagene Weg des Qualitätstourismus in NRW konsequent fortgesetzt werden. Eine der entscheidenden Herausforderungen für die Zukunft des Tourismus stellt dabei der demografische Wandel dar. So sind nicht nur Auswirkungen auf das künftige Kundenpotential zu erwarten, sondern auch auf die erforderliche touristische Infrastruktur. Angesichts der Notwendigkeit des Umwelt- und Ressourcenschutzes auf der einen Seite sowie der gesellschaftlichen Verpflichtung zur Gewährleistung eines Tourismus für alle Menschen unabhängig von körperlichen Einschränkungen auf der anderen Seite bilden „Nachhaltigkeit“ und „Tourismus für Alle“ wichtige Grundprinzipien in der Tourismusentwicklung.

Kapitel 2 – Räumliche Struktur des Landes

Ziel 2-1 „Zentralörtliche Gliederung“ einschl. Erläuterungen (-> S. 9)

Die andauernde Ausrichtung der räumlichen Entwicklung auf das System der „Zentralen Orte“ wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso wird begrüßt, dass jede Kommune diesem System zugeordnet ist und somit mindestens die Funktion eines Grundzentrums innehat.

In den Erläuterungen wird allerdings ausgeführt, dass die jeweilige zentralörtliche Bedeutung noch in der Laufzeit des im Entwurf vorliegenden LEP überprüft werden soll. Da die zugewiesene Zentralität für Kommunen sowohl hinsichtlich der Planungssicherheit als auch für die Erhaltung ihrer Entwicklungsperspektiven von zentraler Bedeutung ist, sollte angestrebt werden, diese für die Laufzeit des LEP zu erhalten.

Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ (-> S. 9)
i. V. m.
Ziel 6.2-1 „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ (-> S. 36)
i. V. m.
Grundsatz 6.2-3 „Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ einschl. Erläuterungen (-> S. 37)

Ziel 2-3 regelt die Aufteilung des Landes in Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen bzw. erfüllen sollen. Darüber hinaus wird festgelegt, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile in ihrer Entwicklung vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten sind.

Die Festlegungen des Ziels 6.2-1 sowie des Grundsatzes 6.2-3 werden als Konkretisierung des Ziels 2-3 verstanden. Demnach ist die Siedlungsentwicklung in den Kommunen auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche auszurichten (Ziel 6.2-1), während andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile auf die Eigenentwicklung zu beschränken sind (Grundsatz 6.2-3).

Zur Klarstellung dieser Verknüpfung wird angeregt, in den Erläuterungen Verweise zwischen den Kapiteln vorzunehmen um zu verdeutlichen, dass es sich bei den Kapiteln 6.2-1 und 6.2-3 um eine Konkretisierung des Ziels 2-3 handelt.

Darüber hinaus ist eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten vorzunehmen.
Dies betrifft zum Einen die Verknüpfung der o. g. Festlegungen, da nicht deutlich wird, ob die „im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“ nach Ziel 2-3 gleichzusetzen sind mit „kleineren Ortsteilen“ nach Grundsatz 6.2-3. Unsicherheiten ergeben sich insbesondere dadurch, dass Ziel 2-3 bereits ausführt, dass es sich um „im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile“ handelt, während die Erläuterungen zu Grundsatz 6.2-3 ausführen, dass „kleinere Ortsteile“ i. d. R dem Freiraum zuzuordnen sind.
Zum Anderen gilt dies insbesondere für den Grundsatz 6.2-3 „Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“. Für die hierunter subsumierten „Anderen vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche“ und „Kleineren Ortsteile“ werden in den Erläuterungen verschiedene Begrifflichkeiten zur Beschreibung der Eigenentwicklung verwendet. Da der Wortlaut der Grundsatzfestlegung für beide Kategorien derselbe ist, sollte auch die jeweilige Erläuterung den Terminus „Eigenentwicklung“ gleichlautend verwenden.

Kapitel 3 – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Ziel 3-1 „32 Kulturlandschaften“ (-> S. 15)

Die in Ziel 3-1 eingebundene Abbildung 2 enthält die Kulturlandschaften und (landesbedeutsamen) Kulturlandschaftsbereiche in Nordrhein-Westfalen. Hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Nr. 18 „Brühler Schlösser – Vorgebirge“ wird eine Prüfung der Einbeziehung der Wasserburgen und -schlösser im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis sowie der Bonner Residenz der Kölner Erzbischöfe einschließlich der Wegebeziehungen für erforderlich gehalten.

Kapitel 4 – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Ziel 4-3 „Klimaschutzplan“ (-> S. 22)

Die Zielfestlegung mit dem Inhalt, dass Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans umsetzen, die gem. § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt wurden, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, wird als zu weitgehend erachtet. Problematisch ist insbesondere die sich hieraus ergebende zwingende Vorgabe der Landesraumordnung an die Regionalplanung, noch nicht bekannte Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umzusetzen, ohne sie zuvor mit den weiteren Anforderungen und Ansprüchen an die Raumnutzung abgewogen zu haben. Da sich hieraus indirekt auch eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ableitet, sollte die Zielfestlegung entfallen.

Kapitel 5 – Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

Grundsatz 5-2 „Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen“ (-> S. 26)

Der LEP NRW ´95 legt unter B.I.2 als Ziel fest, dass die „herausragende Bedeutung der Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr für die Raumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, in Deutschland und in Europa bei der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur zu berücksichtigen ist“.
Im vorliegenden Entwurf des LEP ist die Metropolregion Rhein-Ruhr nicht mehr erwähnt, stattdessen wird die Entwicklung einer Metropolregion Nordrhein-Westfalen forciert. Der Rhein-Sieg-Kreis spricht sich dafür aus, anstelle der von der Landesregierung vorgesehenen „Metropolregion NRW“ ergänzend zur bereits verfassten „Metropole Ruhr“ eine „Metropole Rheinland“ in den LEP aufzunehmen.

Kapitel 6 – Siedlungsraum
Kapitel 7 – Freiraum

Allgemein

Die Absicht, die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis 2020 deutlich zu reduzieren, wird begrüßt. Den vorgesehenen Regelungen im LEP – auch die korrespondierenden Aussagen zur Innenentwicklung, zur Wiedernutzung von Brachflächen oder zum Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit bei der gewerblichen Flächenentwicklung – ist zuzustimmen.

Unbeschadet dessen ist zu berücksichtigen, dass der ländliche Raum – insbesondere bei enger Verflechtung mit Oberzentren – Reserven für eine angemessene Entwicklung von Siedlungs- und Gewerbeflächen benötigt. Soweit dies im Rahmen der genannten Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme erfolgen soll, fehlt eine Operationalisierung der allgemeinen Ziele für die nachfolgenden Planungsebenen. Eine bloße restriktivere Formulierung allgemeiner Ziele zum Flächenverbrauch wird ihre Wirkung verfehlen.

Kapitel 6 – Siedlungsraum

Zu 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Ziel 6.1-1 „Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“ einschl. Erläuterungen (-> S. 29)

Die Erläuterungen zum Ziel beinhalten, dass die Regionalplanungsbehörden auf der Basis einer „landeseinheitlichen Methode“ ermitteln, ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht. Das bereits praktizierte Siedlungsflächenmonitoring soll in diese Bedarfsberechnung einbezogen werden, indem es Informationen über ungenutzte, planerisch gesicherte Siedlungsflächenreserven vorhält.

Die Absicht, den Flächenbedarf künftig auf der Basis einer landeseinheitlichen Methode zu ermitteln, wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird das Abstellen zentraler Festlegungen des LEP (siehe z.B. Ziel 6.1-11) auf eine derzeit noch unbekannte Flächenbedarfsberechnungsmethode, die jedoch maßgeblich Einfluss auf die Kommunalentwicklung nehmen wird, als unzulässig erachtet.

Solange nicht abschließend geklärt ist, wie die angeführte „Methode“ aussehen wird, ist die Regelung abzulehnen.

Ziel 6.1-2 „Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“ einschließlich Erläuterungen (-> S. 29)

Das Ziel legt fest, dass für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass dies in die Verantwortung der Regionalplanungsbehörden gestellt ist.

Zur Ausübung der Planungshoheit muss es im Interesse der Kommunen liegen, Flächenreserven verfügbar zu halten. Für Flächen, die aufgrund unterschiedlichster Umstände nicht vermarktbar sind, dies gilt im weitesten Sinn auch für nicht realisierbare Bebauungspläne, kann z.B. das Instrument „Flächentausch“ genutzt werden. Insofern muss die Entscheidung, Flächendarstellungen beizubehalten oder aufzugeben, zwingend in kommunaler Verantwortung bleiben.

Es wird gefordert, dies durch Umformulierung der Zielfestlegung in geeigneter Weise sicherzustellen.

In dem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass allein die Darstellung von Flächen im Flächennutzungsplan noch keinen Flächenverbrauch impliziert.

Erläuterungen Ziel 6.1-2 „Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“ (-> S. 32)

Die Erläuterungen zum Ziel führen aus, dass dem Freiraum weitere, bisher als Siedlungsraum gesicherte Flächen zuzuführen sind, wenn diese infolge des Bevölkerungsrückgangs oder des Strukturwandels nicht mehr zur Bedarfsdeckung für Siedlungszwecke benötigt werden.

Es wird angeregt zu erläutern, wie der *„Bedarf“* zu ermitteln ist, ob auch hier die „landeseinheitliche Methode“ zur Anwendung kommen soll (s. auch Anregungen zu Ziel 6.1-1), denn„“Bevölkerungsrückgang“ bzw. „Strukturwandel“ sind nicht zwingend Indikatoren für einen regressiven Flächenbedarf. (z.B. Veränderung von Haushaltsstrukturen).

Erläuterungen Ziel 6.1-2 „Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“ (-> S. 29)
i. V. m.
Ziel 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ einschl. Erläuterungen (-> S. 29)

Die Erläuterungen zu Ziel 6.1-2 führen aus, dass die Möglichkeit der Rücknahme von Siedlungsflächenreserven insbesondere in Verdichtungsräumen zur qualitätsverbessernden Auflockerung genutzt werden soll.

Gemäß Zielfestlegung 6.1-6 sind die bisherigen Bemühungen zur Mobilisierung von Flächenpotentialen im Rahmen der Innenentwicklung und zum Abbau von Mobilisierungshemmnissen auf kommunaler Ebene zu intensivieren. Als Maßnahmen der Innenentwicklung werden in den Erläuterungen die Möglichkeiten einer angemessenen Nachverdichtung bzw. der Mobilisierung von ungenutzten oder absehbar brachfallenden Grundstücken im Innenbereich benannt.

Dies steht der unter Ziel 6.1-2 formulierten Aufforderung zur Rücknahme von Siedlungsflächenreserven, insbesondere in Verdichtungsräumen, entgegen. Eine Klarstellung, wie die praktische Anwendung beider Festlegungen vorzunehmen ist, ist erforderlich.

Ziel 6.1-4 „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 29)

Der Zielfestlegung, dass die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen zu verhindern ist, ist grundsätzlich zuzustimmen (s. a.§ 35 BauGB). Die Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung wird geteilt.

Insbesondere in ländlich strukturierten Bereichen mit topografischen Besonderheiten kann jedoch in Ausnahmefällen, unter Abwägung aller Aspekte, eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen zweckmäßig sein.

Insofern wird angeregt, den Regelungsinhalt in einen Grundsatz umzuwandeln bzw. in sonstiger geeigneter Form vorgenannte Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Ziel 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ einschl. Erläuterungen (-> S. 29)

Analog der Festlegung des LEP NRW ´95 (B III. Ziel 1.23) regelt dieses Ziel den Vorrang der Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Der grundsätzliche Regelungsgehalt ist zu unterstützen, zumal auch § 1a Abs. 2 BauGB dies den Kommunen als planerische Abwägungsdirektive im Zuge der Bauleitplanung vorgibt.
Es ist jedoch sicherzustellen, dass, insbesondere im Zuge der Umsetzung in eine regionalplanerische Festlegung, die diesbezügliche Entscheidung den Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zufällt („Letztentscheidungskompetenz“).

Die Erläuterungen führen aus, dass in Einzelfällen von der Verpflichtung zur Innenbereichsentwicklung abgesehen werden kann. Es wird angeregt, die Ausnahmetatbestände nicht nur in den Erläuterungen zu thematisieren, sondern diese entweder in die Zielfestlegung aufzunehmen oder das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln.

Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 30)

Absatz 2 regelt, dass eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen nur erfolgen soll, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen. In den Erläuterungen wird hinsichtlich der vielschichtigen Herausforderung der Nachfolgenutzung von Brachflächen lediglich ausgeführt, dass der Aufwand für eine Wiedernutzbarmachung wirtschaftlich vertretbar sein muss. Die in der Praxis oftmals auftretenden Probleme, wie z.B. eine durch Reserveflächenvorhaltung privater Eigentümer unmögliche Vermarktung des Grundstücks, werden nicht thematisiert. Daher ist in den Grundsatz eine Öffnungsklausel mit dem Inhalt aufzunehmen, dass tatsächlich nicht zur Verfügung stehende bzw. zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Bedingungen zu sanierende Flächen vom Wiedernutzungsvorrang ausgeschlossen sind.

Dem Regelungsinhalt des Absatzes 3, dass isoliert im Freiraum liegende Brachflächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden sollen, wird generell zugestimmt. Es scheint jedoch geboten, eine Öffnungsklausel aufzunehmen, mit dem Ziel in begründeten Ausnahmen eine Wiedernutzung z.B. für Anlagen erneuerbarer Energien zulassen zu können. Es wird vorgeschlagen, den Grundsatz um das Wort „vorrangig“ zu ergänzen (entspricht Regelung in Ziel 6.3-3, letzter Absatz).

Grundsatz 6.1-9 „Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten“ einschl. Erläuterungen (-> S. 30)

Die Aufnahme der Thematik in den LEP wird grundsätzlich begrüßt. Bereits heute werden seitens der Kommunen angesichts der angespannten Haushaltslage Ermittlungen und Bewertungen von Infrastrukturfolgekosten angestellt. Es ist jedoch in geeigneter Form sicherzustellen, dies nicht zuletzt im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit, dass hieraus kein „Prüfkriterium“ im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPlG NRW folgert.

Ziel 6.1-10 „Flächentausch“ einschl. Erläuterungen (-> S. 30)

Die Grundidee des Flächentauschs ist bereits im LEP NRW ´95 verankert (s. B. III. – Ziel 1.24). Dem Grundgedanken der regionalen Kooperation folgend, sollten Siedlungsflächen im regionalen Kontext auch interkommunal „getauscht“ werden können.

Ziel 6.1-11 „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ einschl. Erläuterungen (-> S. 30)

Eine Ausgestaltung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit ist nur möglich, wenn nachhaltige Flächensteuerungsmöglichkeiten und Planungsalternativen zur Verfügung stehen. Damit sind zwingend Flächen bereit zu halten, die für einzelne Planungserfordernisse bzw. -varianten zur Verfügung stehen, jedoch ausschließlich bedarfsorientiert zu entwickeln sind bzw. gemäß den Vorgaben des BauGB auch bedarfsorientiert entwickelt werden.

Der vorliegende Entwurf stellt in zentralen Festlegungen auf einen noch zu ermittelnden Flächenbedarf ab (wie z.B. Ziel 6.1-1 „bedarfsgerecht“, Ziel 6.1-11 „ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen“), wobei offen bleibt, wie dieser Bedarf zu ermitteln ist (s. diesbezügliche Ausführungen zu der „landeseinheitlichen Berechnungsmethode“ unter Ziel 6.1-1).

Gerade in (noch) Wachstumsregionen muss es möglich sein, ohne zeit-zährenden Verwaltungsaufwand Flächen zur LEP-zielkonformen Umsetzung bereit zu stellen.

Um den Kommunen den o.g. Entwicklungsspielraum zu ermöglichen, darf der durch die vorgesehene „landeseinheitliche Methode“ zu ermittelnde Bedarf nicht zu eng kalkuliert sein, ein angemessener Flexibilisierungszuschlag ist zwingend vorzusehen.

Soweit die „landeseinheitliche Berechnungsmethode“ eine adäquate Flexibilisierung nicht vorsehen sollte, wird dies zu regelmäßigen Planänderungsverfahren führen, die jeweils erneute Bedarfsnachweise und langwierige Erörterungen nach sich ziehen. Neben einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand wird dies Kommunen einer Wachstumsregion in städtebauliche Entwicklungsblockaden und damit eine regressive Entwicklung führen.

Zu 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Ziel 6.3-1 „Flächenangebot“ einschl. Erläuterungen (-> S. 40)

Die Erläuterungen des Ziels führen aus, dass die Festlegung neuer oder die Erweiterung vorhandener GIB regional abzustimmen sind. Die endgültige regionale Abstimmung erfolgt dabei im Rahmen des Regionalplanverfahrens.

Grundlage der Fortschreibung eines Regionalplans bzw. Regionalplanteilabschnittes ist jedoch die seitens der Regionalplanungsbehörde durchzuführende Flächenbedarfsberechnung auf der Basis einer „landeseinheitlichen Methode“. Auf die Ausführungen zu Ziel 6.1-1 und 6.1-11 wird verwiesen.

Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 40/41)

Gemäß Ziel 6.3-3 ist es ausnahmsweise möglich, GIB im Freiraum festzulegen, soweit die in der Festlegung genannten Gründe entgegenstehen.

Diesem Regelungsinhalt ist grundsätzlich zuzustimmen, es wird jedoch angeregt, die Ausnahmetatbestände der Zielfestlegung um den „Umgebungsschutz“ für benachbarte Wohnnutzungen zu erweitern. D. h., auch in Fällen, in denen die Ausweisung eines GIB in der Nachbarschaft einer bestehenden Wohnsiedlung aufgrund von Belästigungen oder Gefährdungen nicht erfolgen kann, muss eine Freirauminanspruchnahme möglich sein.

Kapitel 7 – Freiraum

Zu 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

Grundsatz 7.1-1 „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 70)

Gemäß dem Grundsatz sind die für Siedlungszwecke vorgehaltenen Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, für Freiraumfunktionen zu sichern. In den Erläuterungen wird auf die Korrespondenz mit den Zielen 6.1-2 und 6.1-11 hingewiesen. Hier ist eine stärkere Verbindung zwischen den Kapiteln herzustellen und zu verdeutlichen, dass der Freiraumschutz unter Voraussetzung der Ziel- und Grundsatzfestlegungen des Kapitels 6 (jeweils unter Einbeziehung der dort erfolgten Anregung des Rhein-Sieg-Kreises) erfolgt.

Ziel 7.1-6 „Grünzüge“ (-> S. 71) einschl. Erläuterungen (-> S. 71)

Ziel 7.1-6 beinhaltet, dass die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge in den Regionalplänen zu sichern und weiter zu entwickeln sind.

Sowohl aus der Zielfestlegung als auch aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage diese Vorranggebietsfestlegung erfolgt ist. Analog der Vorgehensweise bei ASB und GIB sollte die zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet Grünzug erst auf der Ebene der Re-

gionalplanung erfolgen. Entsprechend wird angeregt, die Grünzüge zunächst nur nachrichtlich den Regionalplänen zu entnehmen.

Zu 7.2 Natur und Landschaft

Ziel 7.2-1 „Landesweiter Biotopverbund“ (-> S. 79)

Die in Zielfestlegung 7.2-1 angestrebte flächendeckende Sicherung und Entwicklung von Landschaftsräumen zu einem übergreifenden Biotopverbund kann nur unter Berücksichtigung sonstiger Raumansprüche in dieser Form als Zielfestlegung erfolgen.
In der Abbildung 4 zu Ziel 7.2-1 ist der aus den bisherigen Fachplanungen des Landes bekannte landesweite Biotopverbundkorridor zwischen der Wahner Heide über die Agger in den Lohmarer Wald als überregional bedeutsamer Wildkorridor (insbesondere für das Rotwild) nicht dargestellt. Der Bereich sollte deshalb als überregionaler Wildkorridor im LEP ergänzt werden.

Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ (-> S. 79)

Die „Nutscheid“ ist als unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 50 km^2 in der zum Grundsatz 7.1-4 gehörenden Abbildung 3 enthalten. Es wird angeregt, die Nutscheid als „Gebiet für den Schutz der Natur“ zeichnerisch festzulegen.

Zu 7.3 Wald und Forstwirtschaft

Ziel 7.3-3 „Waldinanspruchnahme“ (-> S. 86)

Ziel 7.3-3 führt in Absatz 2 aus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Hier ist eine Definition „erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen des Waldes“ erforderlich; darüber hinaus ist darzulegen, wie die Nachweispflicht zu erfüllen ist.

Zu 7.4 Wasser

Ziel 7.4-4 „Talsperrenstandorte“ (-> S. 91) / Zeichnerische Festlegungen

In der zeichnerischen Festlegung ist die Naafbachtalsperre als „Talsperre-geplant“ als Vorranggebiet festgelegt. Es wird angeregt, auf die Festlegung der Naafbachtalsperre zu verzichten, da sie zu Konflikten mit der gleichzeitig bestehenden Festsetzung als Schutzgebiet im europäischen Netz „Natura 2000“ (FFH-Gebiet DE 5009-301) führt. Derzeit ist nicht erkennbar, wie dieser Konflikt gelöst werden könnte, falls tatsächlich mit den Planungen für eine Talsperre begonnen werden sollte.

Kapitel 8 – Verkehr und technische Infrastruktur

Zeichnerische Festlegungen

Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises ist das Thema Mobilität und Verkehrsinfrastruktur in den zeichnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs unzureichend dargestellt. Entsprechend wird angeregt, die textlich beschriebenen Raumnutzungskonflikte auch in eine zeichnerische Festlegung zu überführen, indem die im Regionalplan festgelegte Verkehrsinfrastruktur nachrichtlich übernommen wird.

Zu 8.1 Verkehr und Transport

Allgemein

Unzureichend im vorliegenden LEP-Entwurf betrachtet ist das Ziel, die Entmischung schneller und langsamer Verkehre voranzutreiben, um die Leistungsfähigkeit und Betriebsqualität des Eisenbahnnetzes zu erhöhen. Dies gilt insbesondere für die europäischen TEN-Korridore „Rhine-Alpine Corridor“ (entlang des Rheintals) und „North Sea-Baltic Corridor“ (von den belgischen Häfen weiter in Richtung Berlin und Osteuropa).
Verbunden werden sollte dies mit dem Ziel, den überlasteten Bahnachsenknotenpunkt Köln auszubauen.

Darüber hinaus ist in geeigneter Form verbindlich zu regeln, dass die S-Bahn-Netze in der Städteregion weiter ausgebaut werden. Hierdurch kann eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen den Oberzentren Köln/Bonn und ihrem Umland erreicht werden. Zudem dient es der Verlagerung der Pendlerverkehre von der Straße auf die Schiene und trägt somit zur Entlastung des Straßennetzes und zur Klimaverbesserung bei.

Erläuterungen Grundsatz 8.1-5 „Grenzüberschreitender Verkehr“ (-> S. 106)

Gemäß Grundsatz 8.1-5 sollen die Verkehrsverbindungen im Grenzraum zu den Nachbarländern grenzüberschreitend entwickelt werden. In den Erläuterungen werden Strecken genannt, die in den Regionalplänen gesichert werden sollen. Es wird angeregt, die Strecke Emerich-Arnheim in die Erläuterungen aufzunehmen.

Ziel 8.1-9 „Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 103)

Ziel 8.1-9 legt die landesbedeutsamen Häfen fest, u.a. auch Köln. Die Erläuterungen spezifizieren die Hafengruppe Köln durch die öffentlichen Häfen Deutz und Niehl. Es wird angeregt, den Hafen Köln-Godorf in den LEP aufzunehmen.

Das landesbedeutsame Hafenkonzept sollte durch ein regionales Hafen- und Logistikkonzept ausdifferenziert bzw. spezifiziert und regionalplanerisch manifestiert werden.

Ziel 8.1-11 „Schienennetz“ (-> S. 104)

Die Zielfestlegung beinhaltet, dass Mittel- und Oberzentren jeweils bedarfsgerecht an den Schienenverkehr anzubinden sind. Es wird angeregt die Festlegung dahingehend zu ergänzen, dass Oberzentren an den Fernverkehr anzubinden sind.

Ziel 8.1-12 „Erreichbarkeit“ (-> S. 104)

Ziel 8.1-12 beinhaltet die Forderung, dass in allen Teilräumen des Landes von den Kommunen und den Aufgabenträgern des öffentlichen Verkehrs die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem ÖPNV in angemessener Zeit zu gewährleisten ist.

Insbesondere in ländlich strukturierten, dünner besiedelten Flächengemeinden des Rhein-Sieg-Kreises kann dies aufgrund der oftmals schwierigen finanziellen Situation nicht sichergestellt werden. Bereits heute werden in vielen kreisangehörigen Städten und Gemeinden Bürgerbusse und Anrufsammeltaxis eingesetzt, insofern wird der diesbezügliche Hinweis in den Erläuterungen als wichtig, jedoch nicht als hinreichend angesehen. Ohne finanzielle Unterstützung des Landes kann das in der Festlegung getroffene Ziel nicht erreicht werden.

Zu 8.2 Transport in Leitungen

Grundsatz 8.2-1 „Transportleitungen“ (-> S. 111)
i. V. m.
Ziel 8.2-3 Höchstspannungsleitungen“ (-> S. 112)

Während Grundsatz 8.2-1 die Trassenbündelung unter Nutzung vorhandener Trassen regelt, legt Ziel 8.2-3 fest, dass Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen (≥ 220 kV) so zu planen sind, dass Abstände von 200m / 400m eingehalten werden. Somit besteht ein Konflikt, wenn innerhalb einer bereits bestehenden Trasse eine neue Höchstspannungsleitung realisiert werden soll und die Trasse den notwendigen Abstand nicht aufweist. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Ziel 8.2-3 „Höchstspannungsleitungen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 112)

Die Abstandsregelung des Ziels kann ausnahmsweise unterschritten werden, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist und keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. Weder die Zielfestlegung noch die zugehörigen Erläuterungen führen aus, wie ein „gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität“ zu gewährleisten ist, falls im Einzelfall von den Mindestabständen abgewichen werden soll. Diesbezüglich bedürfen die Erläuterungen einer Ergänzung.

Grundsatz 8.2-4 „Unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen“ einschl. Erläuterungen (-> S. 112)
Bislang gibt es nur für Pilotprojekte des EnLAG und des Bundesbedarfsplangesetz eine Rechtsgrundlage für Planfeststellungsverfahren zur Erdverkabelung auf der Höchstspannungsebene.

Netzbetreiber sind grundsätzlich nicht bereit, einer Erdverkabelung für Projekte ohne Planfeststellungsbeschluss zuzustimmen, da separat zu beantragende Genehmigungen sowie Verhandlungen mit privaten Grundstückeigentümern mit erheblichem Mehraufwand verbunden sind.

Die Erläuterungen zu Grundsatz 8.2-3 führen aus, dass neben einer Teilverkabelung auch eine großräumige unterirdische Verlegung in Betracht kommt. Um diesem Aspekt Ausdruck zu verleihen, sollte, unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen, der Grundsatz mit einer Gesetzesinitiative auf Bundesebene verbunden werden.

Kapitel 9 – Rohstoffversorgung

Zu 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe

Ziel 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“ einschl. Erläuterungen (-> S. 120)

Das Ziel richtet an die Regionalplanung den Auftrag, in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen (BSAB). In den Erläuterungen findet sich folgende Ausnahmeregelung: „Abgrabungsvorhaben haben sich in den BSAB zu vollziehen. Die Regionalpläne regeln begründete Ausnahmen, in denen im Einzelfall Abgrabungen geringeren Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind.“ Um Fehlinterpretationen zu vermeiden wird angeregt, diese Ausnahmereglung in den Festlegungstext des Ziels 9.2-1 aufzunehmen.

Kapitel 10 – Energieversorgung

Zu 10.1 Energiestruktur

Ziel 10.1-4 „Kraft-Wärme-Kopplung“ (-> S. 127)
Ziel 10.1-4 regelt, dass die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen sind.
Es wird angeregt, diese Zielfestlegung in einen Grundsatz umzuwandeln, der einer Abwägung unter Berücksichtigung örtlicher Belange zugänglich ist. Dies scheint insbesondere im Hinblick auf den Anschluss- und Benutzungszwang für die Nutzung von Fern- und Nahwärme als Einzelfallentscheidung erforderlich, abhängig von den Rahmenbedingungen vor Ort und den Interessen der Bewohner eines Baugebietes. Auf kommunaler Ebene ist jeweils dezidiert zu ermitteln, inwieweit eine Nachfrage besteht und ob sie wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Zu 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ einschl. Erläuterungen (-> S. 130)

Das Ziel enthält den Auftrag an die Regionalplanung, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Für das Regionalplangebiet Köln beträgt der Mindestumfang 14.500 ha. Abgeleitet ist die Zahl aus der „Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV Fachbeitrag 40“ unter Berücksichtigung eines Flächenabzugs von 30 %.

Die Festlegung dieses Mindestumfangs als Ziel der Raumordnung wird abgelehnt, da mit nachstehender Begründung ein für eine Zielfestlegung notwendiger Tatbestand nicht erfüllt ist.

Gemäß § 3 (1) Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) handelt es sich bei Zielen der Raumordnung um „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung anschließend abgewogenen (...) Festlegungen (...).

Bekanntlich sind im Zuge der Erarbeitung o.a. Studie eine Vielzahl relevanter Kriterien, insbesondere der Artenschutz, nicht abschließend geprüft und in die Abwägung einbezogen worden.

Die mangelnde Belastbarkeit des Mengengerüsts konnte durch eine Stichprobe in einer kreisangehörigen Kommune belegt werden. Im Ergebnis zeigt sich, dass lediglich 20 % der in der Studie veranschlagten Fläche einer Nutzung zugeführt werden konnten. In Summe ist entsprechend von einer deutlichen Reduzierung der - verbindlich - vorgegebenen 14.500 ha auszugehen.

Insofern erscheint die Festlegung dieses Mindestumfangs als Ziel der Raumordnung rechtsfehlerhaft. Diesem Umstand ist in geeigneter Form Rechnung zu tragen, z.B. in Form einer Grundsatzfestlegung, deren inhaltliche Ausgestaltung auf der Ebene der Regionalplanung zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Frithjof Kühn